

Schreiben SenStadt III A 13 – 6563/05/01 vom 6. Januar 2010

(an die Bezirksämter von Berlin - Vermessungsämter -)

Reproduktionstechnische Arbeiten

Preisänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Neuerlass der VGebO¹ führte u.a. zu Änderungen der allgemeinen Verwaltungsgebühren (Tarifstelle 1001 Buchstabe c "Fotokopien"). Diese Gebühren sind für Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 VermGBln bindend. Zur Wahrung der Gleichbehandlung der verschiedenen Vermessungsstellen bzw. ihrer Kunden, erfolgte im Jahr 2007 die Preisfestsetzung für Fotokopien entsprechend der Gebührenhöhe. Aufgrund der Änderung der Gebührensätze müssen die Preise für reproduktionstechnische Arbeiten an die aktuelle VGebO angepasst werden.

Für Fotokopien im Format DIN A2 bis DIN A0, schwarzweiß, ist nach Tarifstelle 1001 c) Nr. 2 VGebO eine Gebührenspanne von 1 € bis 2,50 € angegeben. Unter Berücksichtigung des bisherigen Betrages i.H.v. 2,56 € wurde statt einer Spanne ein fester Preis i.H.v. 2,50 € festgesetzt. Für Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 VermGBIn ist die o.g. Gebührenspanne maßgeblich.

Mit der Neufassung der VGebO wurden Gebühren für die Erstellung von Plots eingeführt (Tarifstelle 1001 Buchstabe f). Da die Tarifstelle 1001 dem Abschnitt "Allgemeine Verwaltungsgebühren" zugeordnet ist, wird ein Bezug zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit hergestellt. Fachspezifische Regelungen – wie die Preise für reproduktionstechnische Arbeiten – gehen den Regelungen für allgemeine Verwaltungstätigkeiten vor und sind auch von den Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 VermGBIn weiterhin anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen teilt diese Auffassung.

Gleiches gilt auch für die Übermittlung von E-Mails (Tarifstelle 1001 Buchstabe e).

Dagegen sind Fotokopien eindeutig der allgemeinen Verwaltungstätigkeit zuzuordnen, Raum für fachspezifische Regelungen besteht nicht.

Den Veröffentlichungstext mit den in rot hervorgehobenen Änderungen habe ich beigefügt. Die Änderungen treten am 15.01.2010 in Kraft.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Die genannten Preise gelten für reproduktionstechnische Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 VermGBln stehen. Fotokopien sind der allgemeinen Verwaltungstätigkeit zuzuordnen, daher sind Gebühren nach Tarifstelle 1001 VGebO zu erheben.
- 2. Für den Fall, dass ein Kunde neben einem Plot eine Leistung beantragt, die nach dem Gebührenrecht abzurechnen ist, kann der Plot aus verwaltungsökonomischen Gründen auch

¹ Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBI. S.707)



nach Tarifstelle 1001 Buchstabe f der VGebO abgerechnet werden. Der Kunde erhält dann nur einen Gebührenbescheid.

- 3. Die Preise gelten auch für die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 VermGBln unter den in § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ÖbVIVergO genannten Voraussetzungen.
- 4. Die Preise sind Nettopreise. Soweit die reproduktionstechnischen Arbeiten der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Nettopreisen zu erheben.
- 5. Das in Tabelle 2 genannte Material "Spinnvlies aus hochdichtem Polyethylen" ist unter dem Produktnamen Tyvek[®] bekannt. Die Preise gelten auch für vergleichbare Produkte anderer Hersteller.
- 6. Lichtpausen sind nach den Gebühren/Preisen für schwarzweiß-Kopien als Preis abzurechnen.
- 7. Wie im Schreiben III A 24 6563/05/01 vom 27.02.2007 bereits ausgeführt, sind die am 31.05.2002 außer Kraft getretenen Ausführungsvorschriften zur Tarifstelle 6217 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung vom 26. Mai 1997 (ABI. S. 2483), geändert durch Ausführungsvorschrift vom 12. Dezember 2001 (ABI. 2002 S. 99), nicht mehr anzuwenden.
- 8. Die Veröffentlichung der Preise im Amtsblatt für Berlin erfolgt voraussichtlich am 15.01.2010.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Friedt

1 Anlage (Anmerkung: Die Anlage ist hier nicht wiedergegeben. Sie entspricht der Bekanntmachung vom 04. Januar 2010, ABI. Nr. 2 / 15.01.2010, S. 35f)